

Werk

Titel: Zur Geschichte der Denkmalpflege in der Schweiz

Ort: Berlin

Jahr: 1899

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0001 | log41

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die Denkmalpflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 89.

Schriftleiter: Otto Sarrazin und Oskar Hofsfeld.

I. Jahrgang.
Nr. 7.

Erscheint alle 3 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftsstelle: W. Wilhelmstr. 90. — Bezugspreis
einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das
Ausland 8,50 Mark. Für die Abnehmer des Centralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 31. Mai
1899.

[Alle Rechte vorbehalten.]

Zur Geschichte der Denkmalpflege in der Schweiz.

Von Eugen Probst.

Genau hundert Jahre ist es jetzt her, seit in der Schweiz die Erhaltung vaterländischer Alterthümer von staatswegen durch einen Erlaß der höchsten Landesbehörde verfügt wurde. Am 15. December 1798 faßte „das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik“ in Luzern folgenden Beschlufs:

„Nach Anhörung des Rappports seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die immer zunehmende Zerstörung der alten Denkmäler Helvetiens,

erwägend, daß die Ehre der Nation insbesondere erfordere, und daß es den Wissenschaften und der Menschheit überhaupt zum Nutzen gereiche, dergleichen Mißbräuche zu hemmen, sowie auch diesen den Wissenschaften sehr kostbaren Theil des öffentlichen Reichthums den Zerstörungen der Unwissenheit und des Muthwillens zu entziehen, dieselben zu erhalten und zu vermehren beschließt [das Directorium]:

1) die Verwaltungskammern sollen eine ausführliche Beschreibung aller schon bekannten alten Monumente und aller derjenigen eingeben, die mit der Zeit in dem Umfange ihres Cantons entdeckt werden könnten;

2) der Regierungstatthalter eines jeden Cantons soll darauf wachen, daß die besagten Monumente auf keine Art verderbt oder beschädigt werden; auch wirksame Maßregeln zu deren Erhaltung ergreifen, und wenn allenfalls alte Ruinen hervorgegraben würden, die diesörtigen Arbeiten mit aller Aufmerksamkeit fortsetzen lassen.“

Diesem Beschlufs folgte schon am 16. April 1799 die Vollziehungsverordnung, die im Artikel 5 noch bestimmte:

„Der Minister der Künste und Wissenschaften hat den Auftrag zu ungesäumter Ueberreichung eines Planes in Betreff der Zurechtung und der erforderlichen Anordnungen für eine Central-sammlung der Kunstsachen.“

Stapfer, der Minister der Künste und Wissenschaften, fühlte offenbar die Verantwortlichkeit, welche die gänzliche Umwälzung aller Verhältnisse den neuen Machthabern auch mit Rücksicht auf die Erhaltung der vaterländischen Denkmäler auferlegt hatte, deren ehemalige gesetzliche Hüter plötzlich von der politischen Bildfläche verschwunden waren. Der Staatsmann sah voraus, daß die Centralgewalt eingreifen müsse, wenn das Land nicht durch die Zerstörung und Verschleuderung seiner alten Kunstwerke einen unersetzlichen Verlust erleiden solle. Die Beschlüsse des Directoriums gelangten indessen nie zur Ausführung; die kriegerischen und politischen Ereignisse des Jahres 1799 (der Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft) vereitelten die Durchführung des Vorhabens und ließen die Verwirklichung des schönen Gedankens nicht weiter gedeihen als bis zur papierenen Form. Auf die Zeit der politischen Gegenwirkung und des Stillstandes nach 1815 folgten die stürmischen dreißiger und vierziger Jahre, die den Gedanken an die Erhaltung der geschichtlichen Bau- und Kunstdenkmäler höheren Orts nicht aufkommen ließen. Auch späterhin wurde nichts in dieser Sache gethan. Erst im Jahre 1880 trat, angeregt und gegründet von dem um die Pflege der alten und neuen Kunst der Schweiz hochverdienten Oberst Th. de Saussure in Genf, die „Schweizerische Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler“ ins Leben, die ihr Hauptaugenmerk auf den Schutz der Baudenkmäler des Landes richtete. Fast gleichzeitig mit der Gründung der „Erhaltungsgesellschaft“ schlug Nationalrath Salomon Vögelin, Professor der Culturgeschichte an der Universität Zürich, dem Bundesrathe in einer Eingabe die Gründung eines „Schweizerischen Landesmuseums für historische und kunstgeschichtliche Alterthümer“ vor. Am 25. Mai 1885 endlich wurde im Ständerathe eine von den Herren Rusch und Muheim gestellte „Motion“ eingebracht, welche lautete: „Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob und in welcher Weise öffentliche Alterthumssammlungen, welche der vaterländischen Geschichte dienen, sowie die Unterhaltung geschichtlicher Baudenkmäler durch Bundesbeiträge zu unterstützen seien.“ Der Bundesrath faßte die beiden

Motionen zusammen und schlug mit Botschaft vom 14. Juni 1886 den eidgenössischen Räten den Erlaß eines kurzen Gesetzes vor, dessen Hauptartikel in der Schlußfassung folgendermaßen lautet:

„Art. 1. Es wird zur Erhaltung resp. Erwerbung vaterländischer Alterthümer ein jährlicher Credit, welcher 50 000 Franken nicht übersteigen soll, ausgesetzt:

- a) für Anschaffung solcher Alterthümer, welche ein ausgesprochenes gemeineidgenössisches Interesse haben und über welche der Bund sich das Eigenthums- und Verfügungsrecht vorbehält;
- b) für Betheiligung an Ausgrabungen;
- c) für Betheiligung an der Erhaltung historisch oder künstlerisch bedeutsamer Baudenkmäler.“

So entstand der Bundesbeschlufs vom 30. Juni 1886, betreffend die Betheiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung vaterländischer Alterthümer, womit der Vernachlässigung der Kunstdenkmäler im Inlande und der Verschleuderung schweizerischer Alterthümer ins Ausland endlich gleichzeitig entgegengetreten werden konnte. Der gewährte Credit von jährlich 50 000 Franken trat 1887 in Kraft, und nun begann unter dem Vorsitz Th. de Saussures, dem später der Architekt J. C. Kunkler in St. Gallen folgte, die ersprießliche Thätigkeit der „Eidgenössischen Commission für Erhaltung historischer Alterthümer“, zu der der auf Wunsch des Bundesrathes erweiterte Vorstand der „Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler“ ernannt wurde.

Als dann im Jahre 1891 die Errichtung eines schweizerischen Landesmuseums beschlossen wurde, ernannte der Bundesrath eine „Eidgenössische Landesmuseums-Commission“, und in der Folge wurden die Competenzen der nun bestehenden beiden Commissionen in der Weise vertheilt, daß die Museumscommission sich ausschließlich mit der Erwerbung von Alterthümern für das Landesmuseum, mit der Begutachtung von Gesuchen um Beiträge zum Ankauf derartiger Gegenstände von Vorständen cantonaler und städtischer Alterthumssammlungen sowie mit der Herausgabe einer Museumszeitschrift befassen sollte, wogegen der Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler die Aufnahmen und Wiederherstellungen von Bau- und Kunstwerken sowie die Bodenuntersuchungen und Grabungen nach Alterthümern überlassen bleiben sollen. Die bisher jährlich creditirten 50 000 Franken wurden in der Folge ganz zu Erwerbungen usw. für das Museum verwandt, während der Vorstand der „Erhaltungsgesellschaft“ vom Bundesrath eingeladen wurde, für eine geordnete und ersprießliche Thätigkeit in dem der Gesellschaft gebliebenen Arbeitsgebiet ein Budget der von den eidgenössischen Räten zu verlangenden Subventionsposten Jahr für Jahr einzugeben.

So ist nun die Sache bis heute geblieben: Jährlich werden von bundeswegen zur Wiederherstellung von bedeutsamen Baudenkmälern, denen der Verfall droht, 50 000 bis 70 000 Franken ausgegeben, worunter sich 7 000 Franken für Aufnahmen befinden. Und zwar ist der Geschäftsgang vom Bundesrathe in folgender Weise festgesetzt worden. Wenn eine Gemeinde, Körperschaft oder Privatgesellschaft ein Gebäude, eine Ruine usw. erhalten oder wiederherstellen will und hierfür einen Staatsbeitrag wünscht, so haben die Betheiligten ein diesbezügliches Gesuch an das Ministerium des Innern zu richten, welches die Angelegenheit dem Vorstande der „Erhaltungsgesellschaft“ überweist. Dieser prüft das Begehren und formulirt seine Anträge, die er dem Ministerium (oder Departement, wie man in der Schweiz sagt) eingiebt; der letzte Entscheid fällt dem Bundesrathe zu. Die Bundesbeiträge bilden in der Regel 50 v. H. der Gesamtkosten, nur in ganz besonderen Fällen kann die Beihilfe den Betrag bis zu 75 v. H. erreichen. Auf diese Weise ist seit dem Bestehen der Gesellschaft oder, besser gesagt, seit dem Jahre 1891 bis heute mit Hilfe des Staates gesorgt worden für die Wiederherstellung und Erhaltung von 8 Burgen und Burgruinen, 15 Kirchen und Capellen, 16 Profangebäuden sowie verschiedenen Wandmalereien und sonstigen Kunstgegenständen. Dabei ist zu bemerken, daß in jedem einzelnen Falle unbedingte Gewähr seitens des oder der Eigenthümer dafür ver-